

Spirax Sarco AG
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN UND DIE ERBRINGUNG VON
Dienstleistungen

1. Definitionen

„**Werktag**“ bedeutet Tage (ausser Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Banken in Zürich geschäftlich geöffnet sind.

„**Käufer**“ bezeichnet einen Kunden des Verkäufers.

„**Bedingungen**“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder beides.

„**Vertrag**“ bezeichnet einen verbindlichen Vertrag über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder beides zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

„**Notruf**“ bezeichnet den Rufdienst für Notausfälle von Anlagen oder Ausrüstungen des Käufers, die der Verkäufer dem Käufer gemäss diesen Bedingungen im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

„**Höhere Gewalt**“ ist ein Ereignis, das sich der angemessenen Kontrolle des Verkäufers entzieht, insbesondere Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte (unabhängig davon, ob es sich um die Mitarbeiter des Verkäufers oder eines Dritten handelt), Ausfall eines Versorgungsunternehmens oder Transportnetzes, Naturereignisse, Epidemie oder Pandemie, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, zivile Unruhen, böswillige Schäden, Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Unfälle, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Ausfall von Lieferanten oder Subunternehmern.

„**Ware**“ bezeichnet die vom Verkäufer an den Käufer zu verkaufende Ware, wie in der Bestätigung beschrieben.

„**Rechte an geistigem Eigentum**“ bezeichnet alle Urheberrechte, Datenbankrechte, Rechte an Halbleitertopographie, Designrechte, Marken, Handelsnamen, Patente, Domainnamen und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum ähnlicher Art (unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht), die irgendwo auf der Welt bestehen.

„**Verluste**“ bedeutet:

- (a) jegliche indirekten, speziellen oder Folgeschäden oder Verluste; oder
- (b) Verlust von Daten oder anderen Gerätschaften oder Eigentum; oder
- (c) wirtschaftlicher Verlust oder Beschädigung; oder
- (d) die Haftung für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die Dritten entstehen (einschliesslich in jedem Fall zufälliger und strafrechtlicher Schäden); oder
- (e) jeden Verlust von tatsächlichem oder erwartetem Gewinn, Zinsen, Einnahmen, erwarteten Einsparungen oder Geschäften oder Schäden am Firmenwert.

„**Verkäufer**“ bedeutet **Spirax Sarco AG**.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die vom Verkäufer für den Käufer zu erbringenden Leistungen, wie sie in der Bestätigung aufgeführt sind.

„**Warespezifikation**“ bezeichnet die Spezifikation für die Waren, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart wird.

„**Spezifikation für Dienstleistungen**“ bezeichnet die Spezifikation für die Dienstleistungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart wird.

„**Bestätigung**“ bezeichnet die Bestellbestätigung und die Auftragsbestätigung.

2. Interpretation von Verträgen

- (a) Das Einheitliche Kaufrecht, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und die von der Internationalen Handelskammer ausgearbeiteten internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (INCOTERMS) werden ausgeschlossen. Der Aufbau, die Gültigkeit und die Erfüllung aller Verträge unterliegen dem Recht der Schweiz.
- (b) Die vollständige oder teilweise Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung in einem Vertrag berührt in keiner Weise die Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen in einem Vertrag. Eine solche Bestimmung gilt als in dem Masse geändert, wie es erforderlich ist, um sie gültig oder durchsetzbar zu machen. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung als aufgelöst, vorbehaltlich derjenigen Folgeänderungen, die für die Zwecke dieser Aufhebung erforderlich sind.

(c) Die hierin verwendeten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung.

(d) Begriffe, die in der Anzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt.

(e) Der Verweis auf einen Punkt bezieht sich auf einen Punkt dieser Bedingungen, sofern der Zusammenhang keine andere Auslegung erforderlich macht.

3. Vertragsabschluss und Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(a) Alle Verträge werden als Bestandteil dieser Bedingungen betrachtet.

(b) Jede Änderung dieser Bedingungen hat nur dann Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem Bevollmächtigten des Verkäufers unterzeichnet wurde, und jede Änderung eines Vertrages hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt und vom Verkäufer und dem Käufer (oder deren Bevollmächtigten) unterzeichnet wurde.

(c) Ein potenzieller Käufer muss seine Bestellung von Waren oder Dienstleistungen (oder beides) durch Ausfüllen des Bestellformulars des Verkäufers, falls zutreffend, oder durch Absenden eines eigenen Bestellformulars (in beiden Fällen ist dies die „Bestellung“) aufgeben. Jede Bestellung gilt als ein Angebot des potenziellen Käufers, die Waren oder Dienstleistungen (oder beides) des Verkäufers zu kaufen, die in der Bestellung gemäss diesen Bedingungen gekennzeichnet sind.

(d) Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn der Verkäufer dem potenziellen Käufer ein Bestellbestätigungsformular aushändigt, das die Annahme des Angebots des potenziellen Käufers zu diesen Bedingungen anzeigt (die „Bestellbestätigung“). Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt erst im Zeitpunkt und an dem Tag zustande, an dem der Käufer die Bestellbestätigung des Verkäufers empfängt.

(e) Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dar, und der Käufer erkennt an, dass er sich nicht auf eine Erklärung, ein Versprechen oder eine Zusage verlassen hat, die vom oder im Namen des Verkäufers gemacht oder abgegeben wurde und nicht im Vertrag festgelegt ist.

(f) Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Beschreibung der bestellten Waren oder Dienstleistungen (oder beider), die in seiner Bestellung und allen anwendbaren Spezifikationen enthalten ist, vollständig und genau ist.

(g) Diese Bedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen die der Käufer auferlegen oder integrieren will oder die sich aus dem Handel, dem Zoll, der Handelspraxis oder dem Geschäftsverlauf ergeben. Diese Bedingungen können durch zusätzliche Bedingungen erweitert werden, die vom Verkäufer schriftlich herausgegeben und in der Bestätigung bestätigt werden.

4. Angebote und Bestellungen

(a) Ein vom Verkäufer abgegebenes Angebot stellt noch kein verbindliches Angebot dar, so dass durch eine Annahmeerklärung dieses Angebots durch den Käufer noch kein Vertrag zustande kommt. Erst wenn der Verkäufer eine Bestätigung (die „Auftragsbestätigung“) an den Käufer sendet, kommt ein Vertrag zustande.

(b) Jedes vom Verkäufer abgegebene Angebot gilt für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen nur ab Ausstellungsdatum, sofern der Verkäufer es nicht vorher durch schriftliche Mitteilung an den Käufer widerrufen hat.

(c) Vorbehaltlich des Punkts 4(d) wird jede vom Verkäufer akzeptierte Bestellung unter der Voraussetzung angenommen, dass der Preis für die Waren oder Dienstleistungen (oder beides) der im Angebot des Verkäufers genannte ist, vorausgesetzt, dass das Angebot des Verkäufers innerhalb seiner Gültigkeitsfrist liegt und der Verkäufer zum Zeitpunkt der Annahme keine schriftliche Rücktrittserklärung abgegeben hat.

(d) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Widerruf eines Angebots jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots und vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Verkäufer den Preis für eine der zum Verkauf oder zur Lieferung angebotenen Waren oder Dienstleistungen (oder beides) ändert, gilt jedes bestehende Angebot in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen (oder beides) als automatisch zurückgezogen und der Verkäufer wird dem potenziellen Käufer ein neues Angebot unterbreiten.

- (e) Die in den Angeboten des Verkäufers genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (f) Alle Bestellungen eines potenziellen Käufers erfolgen per Fax, Post oder E-Mail oder, wenn der Verkäufer dies im Voraus schriftlich vereinbart hat, per Telefon oder über das elektronische System des Verkäufers, damit potenzielle Käufer Bestellungen aufgeben und Zahlungen leisten können.

VERKAUF VON WAREN

5. Die Waren

- (a) Die Waren sind in der Spezifikation für Waren beschrieben. Die Waren müssen der Spezifikation für Waren in wesentlichen Belangen entsprechen. Jede angegebene Abmessung oder jedes Gewicht, das in der Spezifikation für Waren angegeben ist, ist nur ein Richtwert.
- (b) Alle Leistungsangaben, Beschreibungen (mit Ausnahme der in der Spezifikation für Waren enthaltenen Beschreibungen), Zeichnungen und Muster von Waren sind nur annähernd massgeblich und dienen nur als Orientierungshilfe. Der Verkäufer haftet nicht für deren Richtigkeit, und sie sind nicht Bestandteil des Vertrages. Kein Vertrag ist ein Vertrag nach Muster.
- (c) Der Verkäufer kann die Spezifikation für Waren ändern:
 - (i) zum Zwecke der Durchführung von Änderungen an den Waren, die er zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers vornehmen kann, da diese Verbesserungen an den Waren darstellen, oder;
 - (ii) wenn dies durch geltende gesetzliche oder regulatorische Anforderungen erforderlich ist.
- (d) Der Verkäufer kann den Preis der Waren durch schriftliche Mitteilung an den Käufer jederzeit vor der Lieferung erhöhen, um den Anstieg der Kosten der Waren für den Verkäufer widerzuspiegeln, der auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - (i) alle Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen (einschliesslich Wechselkursschwankungen, Erhöhungen von Steuern und Abgaben sowie Erhöhungen der Kosten für den Erwerb oder die Herstellung der Waren);
 - (ii) jede Aufforderung eines Käufers, den (die) Liefertermin(e), die Mengen oder Arten der bestellten Waren oder die Spezifikation für Waren zu ändern; oder
 - (iii) jede Verzögerung, die durch Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Waren verursacht wird, oder jedes Versäumnis des Käufers, dem Verkäufer angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen in Bezug auf die Waren zu geben.
- (e) Alle Zeichnungen, Entwürfe und Angebote, für die der Käufer nicht nachträglich Waren bestellt, bleiben Eigentum des Verkäufers und werden vom Käufer vertraulich behandelt und in keiner Weise verwendet. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung in Bezug auf solche Zeichnungen, Entwürfe oder Angebote.

6. Versand und Lieferung

- (a) Im Sinne dieser Bedingung 6 bezeichnet der Begriff „Ware“ die Ware in ihrer Gesamtheit, wenn die Lieferung nicht in Teillieferungen erfolgt oder, wenn die Lieferung in Teillieferungen erfolgt, jede Teillieferung der Ware.
- (b) Sofern der Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart hat, erfolgt die Lieferung der Waren an dem vom Verkäufer in der Bestätigung angegebenen Ort („Lieferort“).
- (c) Jeder angegebene Liefertermin ist eine Schätzung, und die Lieferzeit ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Verkäufer wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, einen angegebenen Liefertermin einzuhalten. Ist kein Liefertermin angegeben, so hat die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- (d) **DER VERKÄUFER HAFTET NICHT FÜR VERLUSTE DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH EINE VERZÖGERUNG DER LIEFERUNG DER WARE VERURSACHT WERDEN, AUCH WENN SIE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS VERURSACHT WURDEN.**
- (e) **EINE VERSPÄTUNG BEI DER LIEFERUNG DER WAREN BERECHTIGT DEN KÄUFER NICHT, DEN VERTRAG ZU KÜNDIGEN ODER VOM VERTRAG ZURÜCKZUTRETEN, ES SEI DENN, DIESE VERZÖGERUNG ÜBERSCHREITET EINHUNDERTACHTZIG (180) TAGE.**
- (f) Die Lieferung der Ware ist mit dem Eintreffen der Ware am Lieferort abgeschlossen. Das Warenrisiko geht mit der Lieferung der Waren auf den Käufer über.

- (g) Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind der Standardtransport und die Verpackung vom Preis ausgeschlossen. Der Verkäufer kann die Art der Lieferung wählen und dem Käufer die Transportkosten in Rechnung stellen. Wenn die Waren auf Wunsch des Käufers auf besondere oder ausdrückliche Weise geliefert werden sollen, berechnet der Verkäufer dem Käufer die vollen Transportkosten. Wenn eine Sonderverpackung erforderlich ist (sei es auf Wunsch des Käufers oder weil der Verkäufer eine Sonderverpackung für erforderlich hält), berechnet der Verkäufer dem Käufer die vollen Kosten dieser Verpackung.
- (h) Bei Verträgen über die Beförderung und/oder Versicherung der Waren während des Transports gilt der Verkäufer, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist, ausschliesslich als Vertreter des Käufers.
- (i) Der Käufer muss:
 - (i) die Ware bei Lieferung untersuchen;
 - (ii) dem Verkäufer und einem Spediteur innerhalb von vier (4) Werktagen nach dem Lieferdatum und im Falle der Nichtlieferung innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Ware im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs schriftlich jeden Mangel oder Schaden anzuzeigen; und
 - (iii) im Falle einer unvollständigen oder beschädigten Lieferung dem Verkäufer eine angemessene Gelegenheit geben, die Ware zu besichtigen, Andernfalls gilt die Ware als vom Käufer angenommen.
- (j) **JEDE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE NICHTLIEFERUNG DER WARE BESCHRÄNKT SICH DARAUF, DIE WARE ENTWEDER INNERHALB EINER ANGEMESSENEN FRIST ZU LIEFERN ODER EINE GUTSCHRIFT ZUM ANTEILIGEN VERTRAGSPREIS GEGEN EINE FÜR DIESE WARE AUSGESTELLTE RECHNUNG AUSZUSTELLEN.**
- (k) Der Verkäufer kann die Waren in Teillieferungen liefern, wobei jede Teillieferung als separater Vertrag anzusehen ist. Ohne Einschränkung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt kein Ausfall oder Mangel der Lieferung in Bezug auf einen Vertrag oder eine Teilmenge den Käufer, einen anderen Vertrag oder eine andere Teilmenge zu widerrufen oder zu stornieren.
- (l) Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung einer der Waren nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Mitteilung des Verkäufers an den Käufer annimmt, dass die Waren bereit sind, oder der Verkäufer nicht in der Lage ist, die Waren rechtzeitig zu liefern, weil der Käufer keine geeigneten Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen für die Waren erteilt hat, wenn sie vom Verkäufer zur Lieferung angeboten werden, es sei denn, ein solcher Fehler ist auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen:
 - (i) gilt die Lieferung der Waren am zweiten (2.) Werktag nach dem Tag, an dem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren fertig sind, um 9.00 Uhr als abgeschlossen;
 - (ii) geht das Warenrisiko mit Abschluss der Lieferung auf den Käufer über; und
 - (iii) kann der Verkäufer die Waren bis zur Lieferung lagern, woraufhin der Käufer für alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Lagerung und Versicherung) haftet. Der Käufer ist für alle Verluste verantwortlich, die dem Verkäufer entstehen, wenn der Käufer die Lieferung der Waren nicht annimmt.
- (m) Wenn der Käufer zehn (10) Werktage nach der Mitteilung des Verkäufers an den Käufer, dass die Waren bereit waren, die Lieferung der Waren nicht angenommen hat, kann der Verkäufer einen Teil oder alle Waren weiterverkaufen oder anderweitig veräussern.

7. Eigentum

- (a) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach Erhalt der vollständig beglichenen Zahlungsmittel (einschliesslich der Zahlung etwaiger Verzugszinsen) durch den Verkäufer auf den Käufer über für:
 - (i) die Waren; und
 - (ii) alle anderen Waren oder Dienstleistungen, die der Verkäufer an den Käufer geliefert hat und für welche die Zahlung fällig ist.
- (b) Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer ist der Käufer verpflichtet:
 - (i) ein Verwahrer der Waren zu sein;
 - (ii) die Waren getrennt von allen anderen vom Käufer gehaltenen Waren zu lagern, so dass die Waren leicht als Eigentum des Verkäufers identifizierbar bleiben;
 - (iii) keine Kennzeichnung oder kennzeichnende Verpackung auf oder in Bezug auf die Waren zu entfernen, zu verunstalten oder zu verdecken;

- (iv) die Waren nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers in den Räumen, Anlagen oder Ausrüstungen des Käufers zu befestigen, zu annekieren oder zu verschmelzen;
 - (v) die Ware in einem zufriedenstellenden Zustand zu erhalten;
 - (vi) die Ware zwischen dem Übergang des Warenrisikos und des Eigentums an der Ware bei einem renommierten Versicherer, der vom Verkäufer zu seinem vollen Preis genehmigt wurde, gegen alle Risiken versichert zu halten und sicherzustellen, dass das Interesse des Verkäufers an der Ware auf der Versicherungspolice vermerkt ist, bis das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht. Wenn der Käufer die Waren nicht versichert, kann der Verkäufer dies stattdessen im Namen des Käufers tun, der den Verkäufer auf Verlangen erstattet. Bis zum Eigentumsübergang an den Waren auf den Käufer hat der Käufer die Police und den Versicherungserlös treuhänderisch für den Verkäufer zu verwalten;
 - (vii) den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einem der in den Bedingungen 21(a)(iv) bis 21(a)(x) aufgeführten Ereignisse ausgesetzt wird;
 - (viii) dem Verkäufer von Zeit zu Zeit die Informationen über die Waren zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer verlangen kann; und
 - (ix) die Waren oder irgendwelche Anteile an den Waren nicht zu veräussern, zu belasten oder zu verpfänden oder dies zu vorgeben, der Käufer darf die Waren jedoch im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes zu marktüblichen Bedingungen an einen unabhängigen Dritten weiterverkaufen.
- (c) Wenn der Käufer, bevor das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergeht, einem der in den Bedingungen 21(a)(iv) bis 21(a)(x) aufgeführten Ereignisse unterliegt, oder der Verkäufer der begründeten Annahme ist, dass ein solches Ereignis bevorsteht und den Käufer entsprechend informiert, kann der Verkäufer jederzeit vom Käufer verlangen, die Waren zu liefern, vorausgesetzt, dass die Waren nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt eingebaut wurden und ohne andere Rechte oder Rechtsbehelfe des Verkäufers einzuschränken; wenn der Käufer dies nicht unverzüglich tut, kann der Verkäufer alle Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten betreten, in denen die Waren gelagert sind, um sie zurückzuholen.
- 8. Gewährleistung für Waren**
- (a) Vorbehaltlich der Bedingung 8(b) garantiert der Verkäufer, dass die Ware bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung:
- (i) mit der Spezifikation für Waren übereinstimmen; und
 - (ii) frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind.
- (b) In Bezug auf Waren, bei denen es sich um Pakete oder elektrisch oder elektronisch gesteuerte oder betätigte Waren handelt, garantiert der Verkäufer, dass bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung diese Waren:
- (i) mit der Spezifikation für Waren übereinstimmen; und
 - (ii) frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind.
- (c) Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Bedingung 8 garantiert der Verkäufer, dass, wenn der Käufer die Waren innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfrist für diese Waren (wie in der Bedingung 8(a) oder 8(b) festgelegt) zurücksendet und sich diese Waren bei der Prüfung durch den Verkäufer als mangelhaft in Hinblick auf das Material, die Verarbeitung oder die Einhaltung der einschlägigen Spezifikation für diese Waren erweisen, der Verkäufer:
- (i) dem Käufer mitteilt, dass sich diese Waren als mangelhaft in Bezug auf das Material, die Verarbeitung oder die Einhaltung der einschlägigen Spezifikation für Waren erwiesen haben; und
 - (ii) nach Mitteilung an den Käufer:
 - (aa) bei Waren, die vom Verkäufer hergestellt wurden, den Mangel kostenlos behebt, indem er (nach Wahl des Verkäufers) die fehlerhaften Waren repariert, fehlerhafte Komponenten der fehlerhaften Waren ersetzt oder die fehlerhaften Waren (in ihrer Gesamtheit) nach Ermessen des Verkäufers ersetzt; oder
 - (bb) bei Waren, die vom Verkäufer geliefert, aber nicht hergestellt wurden, und soweit er dazu berechtigt ist, angemessene Anstrengungen unternimmt, um dem Käufer auf Kosten des Käufers und auf der Grundlage einer (gegebenenfalls gesicherten) Entschädigung gegen alle Verluste, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen können, den Nutzen aus allen Verpflichtungen und Gewährleistungen bereitzustellen, die sich auf einen solchen Mangel beziehen, den der Hersteller und/oder Lieferant der Waren oder eines Teils oder einer Komponente davon dem Verkäufer möglicherweise schuldet.
- (d) Die vorstehenden Garantien gelten nur, wenn es sich nicht um einen Mangel der Ware handelt:
- (i) der ganz oder teilweise durch eine Verschlechterung der Ware verursacht wurde, die notwendigerweise mit dem Transport der Ware zusammenhängt;
 - (ii) verursacht wurde, während die Verantwortung für die Waren beim Käufer lag, durch:
 - (aa) vorsätzliches Versäumnis oder Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Subunternehmer;
 - (bb) Auftreten eines Unfalls;
 - (cc) Nichteinhaltung der Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf die Lagerung, Verwendung, Installation, Inbetriebnahme oder Wartung der Waren durch den Käufer;
 - (dd) Versäumnis des Käufers, eine gute Handelspraxis zu befolgen;
 - (ee) das Ändern oder Reparieren dieser Waren durch den Käufer ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers;
 - (ff) normale Abnutzung, Fahrlässigkeit oder durch anormale Bedingungen wie (ohne Einschränkung) Wasserschlag, korrosive Angriffe oder übermässige Verschmutzung des Systems, RFI oder Ausfall der Stromversorgung.
- (e) Mit Ausnahme der in Punkt 8 genannten Fälle übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer keine Haftung für die Nichteinhaltung dieser in Punkt 8 niedergelegten Garantien der Waren.
- (f) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle reparierten oder ersetzten Waren, die vom Verkäufer gemäss Punkt 8(c) geliefert werden.
- 9. Retouren**
- (a) Der Verkäufer erstattet dem Käufer keine von ihm gezahlten Beträge für den Fall, dass der Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Waren (oder einen Teil davon) zurückschickt. Im Falle einer solchen Zustimmung verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer eine Mindestbearbeitungsgebühr von dreissig Prozent (30 %) des Rechnungswertes zu zahlen.
- (b) Um eine Rückerstattung zu erhalten, müssen die Waren angemessen verpackt sein, um sie vor Transportschäden zu schützen und innerhalb von zweiundzwanzig (22) Werktagen nach Lieferung an den Käufer in verkaufsfähigem Zustand beim Verkäufer eingegangen sein. Der Begriff „Ware“ in Punkt 9(b) hat die in Punkt 6(a) festgelegte Bedeutung.
- 10. Anweisungen und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**
- (a) Der Käufer hat schriftlichen Anweisungen des Verkäufers über die Verwendung und Anwendung der Waren sowie deren Änderungen strikt einzuhalten und dafür zu sorgen, dass jede andere Person als der Käufer, welche die Waren erwirbt oder Zugang zu ihnen hat, mit diesen Anweisungen ausgestattet ist und diese befolgt.
- (b) Der Käufer ist allein haftbar für und hält den Verkäufer schadlos gegen alle Verluste, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Verwendung der Waren ausser unter strikter Einhaltung der Installations-, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Verkäufers entstehen.
- 11. Exportverkauf**
- (a) Werden Waren für den Export aus der Schweiz geliefert, so gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen, und wenn es einen Konflikt zwischen den in Punkt 11 niedergelegten Bedingungen und anderen Bedingungen gibt, haben die Bestimmungen in Punkt 11 Vorrang.
- (b) Die Kosten für Exportlieferungen und Dokumentationen entsprechen den im Vertrag angegebenen.
- (c) Sofern zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung durch den Käufer durch ein unwiderrufliches, für den Verkäufer zufriedenstellendes Akkreditiv, das der Käufer unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung zugunsten des Verkäufers erstellt und von einer schweizerischen für den Verkäufer akzeptablen Bank bestätigt hat. Das Akkreditiv bezieht sich auf den Preis, der für die Waren (zusammen mit den anfallenden Steuern oder Abgaben) an den Verkäufer zu zahlen ist, und ist sechs Monate lang gültig. Der Verkäufer hat Anspruch auf sofortige Barzahlung gegen Vorlage der im Akkreditiv genannten Dokumente bei der jeweiligen schweizerischen Bank.

- (d) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an einen Käufer ausserhalb der Schweiz nach der „Ab Werk“-Regel der von der Internationalen Handelskammer („INCOTERMS“) erstellten internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln. Bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Transport-schäden, See- oder Kriegsrisiken, sofern der Verkäufer nichts anderes ausdrücklich vereinbart hat.
- (e) Die Partei, die im Falle von Ausfuhren exportiert, oder die Partei, die im Falle von Einfuhren importiert, ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Lizenzen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr im Rahmen des Vertrags erforderlich sind. Die Parteien arbeiten bei der Erlangung der erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zusammen und stellen jeweils Erklärungen, Zertifikate und Zusicherungen über die Übertragung, Verwendung, Entsorgung, Endverwendung, Bezugsquelle, Nationalitäten und Wiederausfuhr der Waren bereit, die im Zusammenhang mit dem Antrag jeder Partei auf eine erforderliche Lizenz oder behördliche Genehmigung erforderlich sind.
- (f) Alle staatlichen Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt solcher Lizenzen oder Genehmigungen gehen zu Lasten der Partei, die im Falle von Ausfuhren die Waren exportiert, und der Partei, die im Falle von Einfuhren die Waren importiert.
- (g) Der Käufer verpflichtet sich:
- (i) die Waren nicht in einem Land zum Weiterverkauf anzubieten, von dem der Käufer weiss, dass der Export der Waren von der US-Regierung, der britischen Regierung, der UNO, der EU oder einer anderen relevanten Organisation verboten ist; oder
 - (ii) die Waren nicht an Personen zu verkaufen, von denen der Käufer weiss oder vermutet, dass sie anschliessend in ein Land verkauft werden, in dem die Ausfuhr der Waren von der US-Regierung, der britischen Regierung, der UNO, der EU oder einer anderen relevanten Organisation verboten ist.
- (h) Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die dem Verkäufer in Verbindung mit einer Verletzung der in Punkt 11(g) enthaltenen Verpflichtungen des Käufers entstehen.
- (i) Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer alle erforderlichen Informationen über den Bestimmungsort und die Verwendung der Waren zur Verfügung zu stellen, damit der Verkäufer die einschlägigen Ausfuhrgesetze vollständig einhalten kann.
- (d) **DER VERKÄUFER HAFTET NICHT FÜR VERLUSTE, DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH EINE VERZÖGERUNG BEI DER ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN VERURSACHT WERDEN, AUCH WENN SIE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS VERURSACHT WURDEN.**
- (e) **VORBEHALTLICH VON PUNKT 13(G) BERECHTIGT EINE VERSPÄTUNG BEI DER ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN DEN KÄUFER NICHT ZUR KÜNDIGUNG ODER ZUM RÜCKTRITT VOM VERTRAG, ES SEI DENN, DIESE VERZÖGERUNG ÜBERSCHREITET EINHUNDERTACHTZIG (180) TAGE.**
- (f) **VORBEHALTLICH VON PUNKT 13(G) BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE NICHTERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DARAUF, ENTWEDER DIE DIENSTLEISTUNGEN INNERHALB EINER ANGEMESSENEN ZEIT ZU ERBRINGEN ODER EINE GUTSCHRIFT ZUM ANTEILIGEN VERTRAGSTARIF GEGEN JEDE RECHNUNG, DIE DEM KÄUFER FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN VORGELEGT WIRD, AUSZUSTELLEN.**
- (g) Wenn die Erbringung der Dienstleistungen durch den Käufer oder durch das Versäumnis des Käufers, eine seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen („Käufer-Verzug“), verhindert oder verzögert wird, muss der Verkäufer den Käufer schriftlich darüber informieren, dass ein Käufer-Verzug vorliegt:
- (i) Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, bis der Käufer den Verzug behebt, und sich auf den Verzug des Käufers zu stützen, um ihn von der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu befreien, soweit der Verzug des Käufers die Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer verhindert oder verzögert;
 - (ii) der Verkäufer haftet nicht für Verluste, die dem Käufer direkt oder indirekt aus dem Versagen oder der Verzögerung der Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer entstehen; und
 - (iii) der Käufer hat dem Verkäufer auf Aufforderung alle Verluste zu ersetzen, die dem Verkäufer direkt oder indirekt aus dem Verzug des Käufers entstehen.
- (h) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Subunternehmer mit der Erbringung der gesamten oder eines Teils der Dienstleistungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Inbetriebnahme, Installation, Wartung oder Reparatur von Teilen oder Ausrüstung) im Namen des Verkäufers zu beauftragen.
- (i) Der Verkäufer garantiert, dass er bei der Erbringung der Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorgeht, und dass er alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält. Der Verkäufer schliesst jedoch die Haftung für alle Verluste aus, die direkt oder indirekt aus einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Leistung der Anlage oder Ausrüstung des Käufers entstehen, die dadurch verursacht wurden, dass die Anlage oder ein Teil davon:
- (i) nicht gemäss den geltenden Installations-, Wartungs- oder Betriebsanweisungen verwendet oder betrieben werden; oder
 - (ii) nicht gemäss den Anweisungen oder Empfehlungen des Verkäufers verwendet oder betrieben werden; oder
 - (iii) in irgendeiner Weise vom Käufer oder Dritten seit dem Datum der Installation oder Inbetriebnahme der Anlage oder Ausrüstung oder des unmittelbar vorhergehenden Besuchs des Mitarbeiters oder Subunternehmers des Verkäufers angepasst, geändert oder modifiziert wurden.
- (j) Der Käufer garantiert dem Verkäufer, dass die Anlagen und Ausrüstungen des Käufers mit Wasser in einer Qualität versorgt werden, die der BS2486 entspricht und allen zusätzlichen Anforderungen gerecht wird, die der Verkäufer dem Käufer schriftlich in Bezug auf die Anlagen und Ausrüstung des Käufers mitgeteilt hat. Der Verkäufer schliesst jegliche Haftung für Verluste aus, die direkt oder indirekt aus einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Leistung der Anlagen oder Teile davon des Käufers entstehen, die direkt oder indirekt durch eine Verletzung dieser Garantie durch den Käufer verursacht wird.

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

12. Lieferzeitraum

- (a) Sofern in der Bestätigung nichts anderes festgelegt ist, gilt der Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Datum, an dem der Verkäufer dem Käufer eine Bestätigung gemäss Punkt 3 (d) erteilt (die „Laufzeit der Dienstleistungen“).
- (b) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seinen Preis für die Dienstleistungen jederzeit während der Laufzeit der Dienstleistungen zu erhöhen. Der Verkäufer wird den Käufer über eine solche Erhöhung mindestens acht (8) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich informieren. Wenn eine solche Erhöhung für den Käufer nicht akzeptabel ist, hat er den Verkäufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mitteilung des Verkäufers schriftlich zu benachrichtigen, und der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe mit einer Frist von vier (4) Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zu kündigen.

13. Ausführung von Dienstleistungen

- (a) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Dienstleistungen in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der Spezifikation der Dienstleistungen zu erbringen und bei Bedarf Ersatzteile und/oder Verbrauchsmaterialien an die Anlagen und/oder Ausrüstungen des Käufers an den in der Bestätigung genannten Stellen zu liefern.
- (b) Stimmt der Verkäufer der Lieferung von Ersatzteilen und/oder Verbrauchsmaterialien zu, so erfolgt die Lieferung ausschliesslich auf der Grundlage dieser Bedingungen.
- (c) Angaben zum Zeitpunkt einer Leistungserbringung sind nur Schätzungen, und der Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Verkäufer unternimmt angemessene Anstrengungen, um die angegebenen Leistungsdaten einzuhalten. Ist kein Datum für die Ausführung angegeben, sind die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

- (k) Für die Prüfung von Sicherheits- und Überstromventilen im Rahmen der Dienstleistungen ist zur Durchführung der Prüfung die effektive Sitzoberfläche zu bestimmen. Der Käufer informiert den Verkäufer über die effektive Sitzoberfläche oder dieser berechnet die effektive Sitzoberfläche auf der Grundlage von Daten, die aus technischen Zeichnungen des Armaturenherstellers oder des Käufers stammen. Der Käufer unternimmt sein Bestmögliches, die Richtigkeit der dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen über die effektive Sitzoberfläche zu gewährleisten, da diese Informationen für die Testgenauigkeit entscheidend sind. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus fehlerhaften Prüfergebnissen resultieren, die direkt oder indirekt durch falsche Angaben über die zur Verfügung gestellte effektive Sitzoberfläche verursacht werden.
- (l) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auf Kosten des Käufers die Anlagen oder Ausrüstungen des Käufers oder Teile davon zu ersetzen, die unbrauchbar oder ineffizient sind, insofern der Verkäufer dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen gemäss der in der Bestätigung dargelegten Spezifikation für angemessen hält.
- (m) Alternativ kann der Verkäufer dem Käufer die Instandsetzung von Teilen der Anlage oder Ausrüstungen des Käufers in Rechnung stellen, die nach begründeter Einschätzung des Verkäufers nicht angemessen oder wirtschaftlich vor Ort repariert werden können. Der Verkäufer legt dem Käufer einen Kostenvoranschlag für die Wiederinstandsetzung jedes Artikels vor, und wenn der Käufer nicht damit einverstanden ist, den/die Artikel wiederherzustellen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Umfang der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu ändern.
- 14. Zugriff auf den/die Standort(e) des Käufers**
- (a) Der Käufer ist verpflichtet, mit dem Verkäufer in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zusammenzuarbeiten und dem Verkäufer die Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer vernünftigerweise für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass diese Informationen in allen wesentlichen Belangen korrekt sind.
- (b) Der Käufer muss alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einholen und aufrechterhalten, die vor dem Datum, an dem die Dienste beginnen sollen, erforderlich sind.
- (c) Der Käufer gewährt dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Agenten, Beratern und Subunternehmern vollen und freien Zugang zu den Standorten des Käufers und zu den Anlagen und Ausrüstungen des Käufers, die Gegenstand des Vertrages sind, vorausgesetzt, dass der Verkäufer und seine Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Subunternehmer die angemessenen Anforderungen des Käufers an die Standortsicherheit erfüllen. Wenn die Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Subunternehmer des Verkäufers zum Zeitpunkt eines vorher vereinbarten Besuchs keinen Zugang zu den Anlagen oder Ausrüstungen des Käufers zur Erbringung der Dienstleistungen erhalten können, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die auf den Anlagen des Käufers verbrachte Zeit und die Kosten für die Durchführung eines späteren Besuchs in Rechnung zu stellen.
- (d) Auf begründeten Wunsch des Verkäufers stellt der Käufer dem Verkäufer einen sicheren Lagerbereich am/an den Standort(en) des Käufers für die Lagerung der Serviceausrüstung des Verkäufers zur Verfügung und bewahrt alle Materialien, Ausrüstungen, Dokumente und sonstigen Gegenstände des Verkäufers (die „Verkäufer-Serviceausrüstung“) in diesem Lagerbereich sicher und auf Risiko des Käufers auf. Der Käufer darf die Servicegeräte des Verkäufers nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers entsorgen.
- (e) Vor allen Besuchen von Mitarbeitern, Vertretern, Beratern oder Subunternehmern des Verkäufers wird der Käufer:
- alle Rohrisolierungen entfernen;
 - geeignete Gerüste (falls erforderlich) liefern und errichten, die den Zugang zu den Anlagen und Ausrüstungen des Käufers ermöglichen; und
 - alle erforderlichen Hebevorrichtungen und erforderlichen Personen bereitstellen.
- (f) Nach allen Besuchen von Mitarbeitern, Vertretern, Beratern oder Subunternehmern des Verkäufers ist der Käufer für die Wiederherstellung von Rohrisolierungen und der Demontage von montierten Gerüsten verantwortlich.
- (g) Der Käufer stellt den Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Subunternehmern des Verkäufers spezielle Sicherheitskleidung oder -ausrüstung zur Verfügung, die erforderlich ist, um die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften des Käufers zu erfüllen (mit Ausnahme von Schutzhelmen, Schutzbrille, Overall und Sicherheitsschuhen, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden).
- (h) Der Käufer stellt sicher, dass die Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Subunternehmer des Verkäufers durch die Haftpflichtversicherung des Käufers versichert sind und zwar in Höhe von mindestens drei Millionen Britische Pfund (3'000'000 GBP) pro Ereignis, während sich diese Mitarbeiter oder Subunternehmer auf dem Gelände des Käufers befinden.
- (i) Notfallrufe sind für einen echten Notausfall der Anlage oder Ausrüstung des Käufers bestimmt, welche die Gegenstände des Vertrages sind, und werden vom Verkäufer dem Käufer zu dem in der Bestätigung angegebenen Tagessatz berechnet. Jeder Notfallruf wird als ein (1) zusätzlicher Tag der Dienste über die in der Bestätigung für die Erbringung der Dienste angegebene Anzahl von Tagen hinaus berechnet.
- (j) Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass der Verkäufer zu keinem Zeitpunkt einen Teil der Standorte des Käufers besitzt, besetzt oder kontrolliert (oder kontrollieren soll) und/oder Pflichten oder Verbindlichkeiten nach Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen oder -vorschriften oder nach dem Zivilrecht in Bezug auf einen Teil der Baustelle(n) des Käufers hat.
- ALLGEMEINES**
- 15. Zahlungsverpflichtungen und andere Verpflichtungen des Käufers**
- (a) In Bezug auf die Waren, vorbehaltlich Punkt 15(d), stellt der Verkäufer dem Käufer den vollen Kaufpreis der Waren am oder jederzeit nach dem Versand der Waren in Rechnung.
- (b) In Bezug auf die Dienstleistungen stellt der Verkäufer dem Käufer die Dienstleistungen wie im Vertrag festgelegt entweder monatlich oder vierteljährlich in Rechnung.
- (c) Für den Fall, dass der Käufer sich dafür entscheidet, zusätzliche Waren oder Dienstleistungen vom Verkäufer zu kaufen, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, die aber mit dem Vertrag zusammenhängen, gelten die Bedingungen dieses Vertrages für diese zusätzlichen Waren oder Dienstleistungen, und der Verkäufer stellt dem Käufer diese Waren und Dienstleistungen gemäss Punkt 15(a) oder 15(b) wie jeweils anwendbar unter der ursprünglichen Bestellnummer in Rechnung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.
- (d) Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen schriftlich zustimmen, dass der Käufer in Raten bezahlt, oder schriftlich vereinbaren, dem Käufer einen Kredit für die Zahlung der Waren zu gewähren. Für den Fall, dass der Verkäufer einer Ratenzahlung zustimmt oder Kredit für die Zahlung des Käufers für Waren gewährt, stellt der Verkäufer dem Käufer monatlich die vereinbarten Raten des Kaufpreises in Rechnung. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Käufer das Recht des Käufers auf einen Kredit oder darauf, die Waren in Raten zu bezahlen, mit sofortiger Wirkung widerrufen.
- (e) Der Käufer bezahlt jede vom Verkäufer vorgelegte Rechnung:
- innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnung oder einem anderen Zeitraum nach dem Datum der Rechnung, wie im Vertrag vereinbart; und
 - in Schweizer Franken (CHF), (oder einer anderen Währung, die der Verkäufer schriftlich vereinbaren kann) auf ein vom Verkäufer schriftlich benanntes Bankkonto.
- (f) Zeit ist in Bezug auf die Bezahlung von wesentlicher Bedeutung.
- (g) Alle vom Käufer im Rahmen des Vertrages zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden Mehrwertsteuer. Wird eine steuerpflichtige Lieferung zu Umsatzsteuerzwecken im Rahmen des Vertrages vom Verkäufer an den Käufer erbracht, so hat der Käufer nach Erhalt einer gültigen Umsatzsteuerrechnung an den Verkäufer die zusätzlichen Beträge an Umsatzsteuer zu zahlen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen oder der Waren zu entrichten sind, und zwar gleichzeitig mit der Zahlung für die Erbringung der Dienstleistungen oder der Waren.
- (h) Der Käufer hat alle aus dem Vertrag fälligen Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug zu leisten, sei es durch Aufrechnung, Widerklage, Skonto, Minderung oder auf andere Weise, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- (i) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer eine ausgeglichene Zahlung erhalten hat.
- (j) Alle Zahlungen, die dem Verkäufer aus dem Vertrag zustehen, werden ungeachtet anderer Bestimmungen mit der Kündigung sofort fällig.

- (k) Wenn der Käufer dem Verkäufer einen gemäss dem Vertrag fälligen Betrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum zahlt:
- (i) ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Zinsen in Höhe des nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatzes zu zahlen; und
 - (ii) der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Käufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus einem oder allen anderen Verträgen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aussetzen oder den Vertrag und alle sonstigen Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (l) Wenn der Käufer einen Betrag an den Verkäufer zahlt, ohne ihn auf bestimmte Schulden oder Verbindlichkeiten aufzuteilen, wird der gezahlte Betrag nach eigenem Ermessen aufgeteilt. Der Verkäufer kann den Gesamtbetrag eines gezahlten Betrags auf einen oder mehrere bestimmte Posten, für die die Zahlung fällig ist, anstatt auf alle Posten, für die die Zahlung fällig ist, übertragen.
- (m) Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren und jeweils gültigen Gesetze, Statuten, Vorschriften und Kodizes einzuhalten, einschliesslich derjenigen, die sich auf den Datenschutz sowie Anti-Korruption und Korruption beziehen. Der Käufer hat die Anforderungen des United Kingdom Bribery Act 2010 (der "Act") zu erfüllen und darf keine Aktivitäten, Praktiken oder Handlungsweisen ausüben, die gemäss der Abschnitte 1, 2 oder 6 des Acts eine Straftat darstellen würden, wenn diese Aktivitäten, Praktiken oder Handlungsweisen im Vereinigten Königreich ausgeführt worden wären. Darüber hinaus muss der Käufer die Anforderungen des Gesetzes des Vereinigten Königreichs über die moderne Sklaverei "United Kingdom Modern Slavery Act (2015)" einhalten und sicherstellen, dass jede Partei, an die er Unteraufträge vergibt, die Anforderungen erfüllt, einschliesslich der Sicherstellung, dass alle Formen von Zwangsarbeit aus seinen Geschäften ausgeschlossen sind.
- 16. Stornierung**
- (a) Kein Vertrag wird vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers aufgelöst.
- (b) Für den Fall, dass der Verkäufer zustimmt, dass der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, kann der Verkäufer unbeschadet aller anderen Rechte, die er gegenüber dem Käufer hat, vom Käufer die Zahlung einer Stornogebühr verlangen. Eine Stornogebühr entspricht der Art des zu stornierenden Vertrages. Verträge über massgefertigte Waren, die vom Verkäufer nach den Vorgaben des Käufers hergestellt werden, können mit einer Stornogebühr von 100% des Vertragspreises nach Absendung der Bestätigung verbunden sein.
- (c) Für den Fall, dass der Verkäufer der Aufhebung eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (oder beides) zustimmt, die unter Einhaltung der besonderen Anforderungen des Käufers bestellt wurden, haftet der Käufer für alle Kosten, die dem Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Vertrages entstehen, zusätzlich zur Zahlung einer Stornogebühr gemäss Punkt 16(b).
- 17. Geistiges Eigentum**
- (a) Der Käufer erkennt an:
- (i) dass die geistigen Eigentumsrechte an den Waren und allen vom Verkäufer oder in seinem Namen hergestellten Materialien, die sich auf die Waren und ihre Entwicklung beziehen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle und ähnliche Gegenstände) (die „Warenmaterialien“) Eigentum des Verkäufers oder der Dritthersteller der Waren (soweit zutreffend) sind;
 - (ii) nichts in diesen Bedingungen oder in einem Vertrag so auszulegen ist, als würde es eine Lizenz übertragen oder dem Käufer Rechte an den geistigen Eigentumsrechten an den Waren oder den Warenmaterialien gewähren. Der Käufer kann die Waren weiterverkaufen, vorbehaltlich des Rechts des Verkäufers, die Verwendung seiner Warenzeichen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Gerichtsbarkeit, in die die Waren verkauft werden, zu kontrollieren, und der Käufer unterstützt den Verkäufer bei Bedarf dabei, zu verhindern, dass Parallelimporteure die Rechte des Verkäufers mindern; und
 - (iii) jeder Geschäfts- oder Firmenwert in Marken, die an den Waren angebracht oder verwendet werden, wird zum alleinigen Nutzen des Verkäufers oder eines anderen Eigentümers der Marken jeweils geltend gemacht.
- (b) Der Käufer darf die Waren nicht neu verpacken und darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zulassen, dass Marken des Verkäufers oder andere Wörter oder Marken, die auf die Waren aufgebracht werden, gelöscht, verdeckt oder weggelassen werden oder zusätzliche Marken oder Wörter hinzugefügt werden.
- (c) Der Käufer darf keine Marke oder keinen Handelsnamen (einschliesslich eines Firmennamens) verwenden (ausser gemäss diesen Bedingungen oder einem Vertrag) oder zu registrieren versuchen, der identisch mit einer Marke oder einem Handelsnamen ist, die dem Verkäufer gehört oder Rechte in der ganzen Welt beansprucht.
- (d) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt behauptet wird, dass die Waren die Rechte Dritter verletzen, oder wenn nach begründeter Meinung des Verkäufers eine solche Behauptung wahrscheinlich ist, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten:
- (i) die Waren modifizieren oder ersetzen, um eine solche Verletzung zu vermeiden; oder
 - (ii) dem Käufer das Recht verschaffen, die Waren weiter zu nutzen; oder
 - (iii) die Waren zum vom Käufer bezahlten Preis zurückkaufen, abzüglich Abschreibungen zu dem Satz, den der Verkäufer für seine eigenen Geräte anwendet.
- (e) Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich:
- (i) über etwaige tatsächliche, drohende oder vermutete Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beidem), die dem Käufer zur Kenntnis gelangen; und
 - (ii) alle Ansprüche Dritter, die dem Käufer zur Kenntnis gelangen, dass der Verkauf oder die Werbung für die Waren oder die Verwendung der Warenmaterialien (oder beides) die Rechte einer Person verletzt.
- (f) Der Käufer verpflichtet sich (auf Verlangen und Kosten des Verkäufers), alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um den Verkäufer bei der Einleitung oder Ablehnung von Verfahren im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einer Forderung gemäss Punkt 17(e) zu unterstützen, und der Käufer darf ausser nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers keine Einräumungen oder Erklärungen in Bezug auf einen solchen Anspruch abgeben oder einen Kompromiss eingehen.
- (g) Im Falle von Ansprüchen, Verfahren oder Klagen Dritter gegen den Käufer, die eine Verletzung der Rechte dieser Partei durch eines der geistigen Eigentumsrechte an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beidem) geltend machen, verteidigt der Verkäufer die Forderung, das Verfahren oder die Klage auf Kosten des Verkäufers vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:
- (i) dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich über eine solche Forderung, ein solches Verfahren oder eine solche Klage informiert; und
 - (ii) dass der Verkäufer die alleinige Kontrolle über die Verteidigung der Forderung, des Verfahrens oder der Klage erhält, und unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer nicht haftbar ist und die Forderung, das Verfahren oder die Klage nicht verteidigt, soweit sich diese Verletzungen aus oder im Zusammenhang mit Änderungen an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beidem) ergeben, die von jemandem anderem als dem Verkäufer oder seinem Bevollmächtigten vorgenommen wurden, oder aus der Verwendung oder Einverleibung der Waren oder der Warenmaterialien (oder beider) mit oder zu Produkten oder Materialien Dritter, die nicht im Voraus vom Verkäufer schriftlich spezifiziert oder ausdrücklich genehmigt wurden, oder wenn der Anspruch, das Verfahren oder die Klage sich aus der Einhaltung der vom Verkäufer geforderten Änderungen der Spezifikation für Waren durch den Käufer oder aus rechtsverletzenden Gegenständen der Herkunft, des Designs oder der Auswahl des Käufers ergibt.
- (h) Der Verkäufer erstattet dem Käufer einen Betrag in Höhe einer Verbindlichkeit, die dem Käufer nach einem rechtskräftigen Urteil wegen einer in Punkt 17 (g) beschriebenen Verletzung entstanden ist.
- (i) Alle geistigen Eigentumsrechte an den oder aus den oder in Verbindung mit den Dienstleistungen gehen zu Lasten des Verkäufers.
 - (j) Alle geistigen Eigentumsrechte an Materialien, Geräten, Dokumenten und anderem Eigentum des Verkäufers sind ausschliessliches Eigentum des Verkäufers oder seiner Lizenzgeber und werden dem Verkäufer auf Verlangen zurückgegeben.

18. Handelsverbote

- (a) Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, die Waren nicht an Dritte weiterzuverkaufen oder anderweitig zu liefern, die einem gesetzlichen Handelsverbot der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („Sanktionierter Dritter“) unterliegen.
- (b) Unbeschadet des Punktes 18(a) kann der Verkäufer, wenn er über einen hinreichenden Grund zu der Annahme verfügt, dass der Käufer beabsichtigt, die Waren an einen sanktionierten Dritten weiterzuverkaufen oder anderweitig zu liefern, nach entsprechender Mitteilung an den Käufer die Lieferung der Waren ganz oder teilweise verweigern und haftet dem Käufer gegenüber nicht für eine solche Ablehnung.

19. Begrenzung und Ausschluss von Verbindlichkeiten

- (a) **VORBEHALTLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG DES PUNKTES 19(B) ODER EINES ANDEREN PUNKTS HAFTET DER VERKÄUFER DEM KÄUFER GEGENÜBER WEDER FÜR VERTRAGSBRUCH UNERLAUBTE HANDLUNGEN (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERLETZUNG GESETZLICHER PFLICHTEN NOCH ANDERWEITIG FÜR VERLUSTE, DIE SICH DIREKT ODER INDIREKT AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN (ODER DEM TEIL EINES VERTRAGES, DER SICH AUF WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN BEZIEHT) ERGEBEN.**

- (b) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Bedingungen beschränkt oder schliesst der Verkäufer seine Haftung nicht für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung oder für Tod oder Körperverletzung aus, die auf Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer zurückzuführen sind.

- (c) **VORBEHALTLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG DES PUNKTES 19(B) ODER EINER ANDEREN BEDINGUNG DARF DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS GEGENÜBER DEM KÄUFER IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN VERLUSTE, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN (ODER DEM TEIL EINES VERTRAGES, DER SICH AUF WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN BEZIEHT) ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM EINEN VERTRAG, EINE UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINE VERLETZUNG GESETZLICHER PFLICHTEN ODER ANDERWEITIG HANDELT, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DEN WERT DES VERTRAGES ÜBERSCHREITEN, DER DEN ANSPRUCH DES KÄUFERS BEGRÜNDET HAT.**

- (d) **DER KÄUFER ERKENNT AN UND STIMMT ZU, DASS DIE BESCHRÄNKTEN GARANTIE UND ALLE IN DIESEN BEDINGUNGEN DARGELEGTE BESCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE DER HAFTUNG DES VERKÄUFERS ANGENEMMEN SIND UND SICH IM PREIS DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN (ODER BEIDER) (SOWEIT ZUTREFFEND) WIDERSPIEGELN, UND DER KÄUFER AKZEPTIERT DAS RISIKO ODER VERSICHERT ENTSPRECHEND (ODER BEIDES).**

- (e) Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für Verluste, die dem Käufer entstehen, wenn Informationen in einem Angebot oder einer Bestätigung in Verbindung mit anderen Produkten als den Waren und Dienstleistungen verwendet werden.

- (f) Dieser Punkt 19 gilt auch nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages.

20. Höhere Gewalt

- (a) Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge eines Ereignisses höherer Gewalt.

- (b) Wenn das Ereignis höherer Gewalt den Verkäufer an der Erbringung einer der Dienstleistungen oder Bereitstellung einer der Waren (oder beides) für einen Zeitraum von mehr als vierundvierzig (44) Werktagen hindert, hat der Verkäufer, ohne seine anderen Rechte oder Rechtsbehelfe einzuschränken, das Recht, den Vertrag mit dem Käufer unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen.

21. Fälle von Verzug, Kündigung, Rücknahme, Aussetzung; Streitbeilegung

- (a) Der Verkäufer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn:

- (i) der Käufer am Fälligkeitstag der Zahlung keine fälligen Beträge aus dem Vertrag zahlt; oder

- (ii) der Käufer den Vertrag mit dem Verkäufer anderweitig verletzt und die Verletzung, wenn sie behebbar ist und dem Käufer zuvor schriftlich mitgeteilt wurde, nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt dieser Mitteilung behoben wird; oder

- (iii) der Verkäufer einen anderen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kündigt; oder

- (iv) der Käufer zahlungsunfähig ist oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder die Zahlung seiner Schulden einstellt oder droht, dies zu tun oder seine Schulden bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder seine Zahlungsunfähigkeit zugibt; oder

- (v) der Käufer Verhandlungen mit allen oder einer Gruppe seiner Gläubiger im Hinblick auf die Umschuldung seiner Schulden aufnimmt oder einen Kompromiss oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern vorschlägt oder eingeht, die nicht allein dem Zweck eines Plans für eine solvente Zusammenlegung dient;

- (vi) ein Antrag gestellt, eine Mitteilung gemacht, ein Beschluss gefasst oder eine Bestellung aufgegeben wird, für oder im Zusammenhang mit der Auflösung des Käufers, mit Ausnahme des alleinigen Zwecks eines Plans für eine solvente Zusammenlegung;

- (vii) ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des Käufers das gesamte Vermögen oder einen Teil davon pfändet oder in Besitz nimmt oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder ein anderes Verfahren eingeleitet oder vollstreckt wird und diese Pfändung oder dieses Verfahren nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen abgeschlossen wird;

- (viii) ein Antrag auf Bestellung eines Verwalters vor Gericht oder ein Beschluss gestellt wird oder wenn eine Mitteilung über die Absicht, einen Verwalter zu bestellen, gemacht wird, oder wenn ein Verwalter über den Käufer bestellt wird;

- (ix) der Inhaber einer anspruchsberechtigten Last für das Vermögen des Käufers berechtigt geworden ist, einen Verwalter zu ernennen oder ernannt hat;

- (x) eine Person berechtigt wird, einen Insolvenzverwalter über das Vermögen des Käufers zu bestellen oder ein Insolvenzverwalter über das Vermögen des Käufers bestellt wurde;

- (xi) ein Ereignis in Bezug auf den Käufer in einer Rechtsordnung, der er unterliegt, eintritt oder ein Verfahren eingeleitet wird, das eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie eines der in den Punkten 21(a)(iv) bis 21(a)(x) (einschliesslich) genannten Ereignisse hat;

- (xii) der Käufer die gesamte Geschäftstätigkeit oder wesentliche Teile davon aussetzt, aufhebt, zu unterbrechen droht, einzustellen oder zu beenden droht;

- (xiii) sich die Finanzlage des Käufers in einem Masse verschlechtert, dass nach Ansicht des Verkäufers die Fähigkeit des Käufers, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.

- (b) Für den Fall, dass der Verkäufer den Vertrag gemäss Punkt 21(a) kündigt, kann der Verkäufer (nach eigenem Ermessen und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus diesen Bedingungen oder anderweitig) durch schriftliche Mitteilung an den Käufer eine oder (soweit nicht unvereinbar) mehrere der folgenden Massnahmen ergreifen:

- (i) das Aussetzen aller Warenlieferungen, die im Rahmen eines Vertrages mit dem Käufer zu erbringen sind;

- (ii) der Widerruf aller ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollmachten zum Verkauf oder zur Verwendung von Waren, an denen das Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist („Relevante Waren“);

- (iii) vom Käufer verlangen, dass er dem Verkäufer alle relevanten Waren liefert; und der Käufer hat dies zu tun, andernfalls kann der Verkäufer die Räumlichkeiten betreten, in denen die betreffenden Waren sind oder vermutlich sind, und die Waren wieder in Besitz nehmen, ohne Haftung für daraus resultierende Schäden an den Räumlichkeiten, Anlagen oder Geräten des Käufers.

- (c) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden dem Internationalen Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer vorgelegt und nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich, nach den Gesetzen der Schweiz die den Vertrag regeln. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

22. Vertraulichkeit

Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer (die „empfangende Partei“) sind verpflichtet, alle technischen oder kommerziellen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und der empfangenden Partei von der anderen Partei („offenlegende Partei“), ihren Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern offengelegt wurden sowie alle anderen vertraulichen Informationen über die Geschäftstätigkeit der offenlegenden Partei, ihre Produkte und Dienstleistungen, die die empfangende Partei möglicherweise erhält, streng vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei gibt diese vertraulichen Informationen nur an diejenigen ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer weiter, die sie zur Erfüllung der Verpflichtungen der empfangenden Partei aus dem Vertrag kennen müssen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer die in Punkt 22 festgelegten Verpflichtungen erfüllen, als wären sie die Vertragspartei. Die empfangende Partei kann auch vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, die gesetzlich, durch eine Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder durch ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit offengelegt werden müssen. Dieser Punkt 22 gilt auch nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages.

23. Verschiedenes

- (a) Die Rechte des Verkäufers aus diesen Bedingungen ergänzen alle anderen Rechte, die dem Verkäufer nach allgemeinem Recht oder anderweitig zustehen.
- (b) Wenn der Käufer aus zwei oder mehr Personen besteht, sind seine Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.
- (c) Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder ganz noch teilweise einen Vertrag oder Rechte oder Pflichten (oder beides) (soweit anwendbar) aus diesem Vertrag abtreten, übertragen, hypothekarisch belasten, aufrechnen, unter Vertrag nehmen oder anderweitig darüber verfügen oder handeln. Jede solche Handlung, die angeblich vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wird, ist nichtig.
- (d) Der Verkäufer kann seine Rechte oder Pflichten (oder beides) (soweit anwendbar) aus einem Vertrag oder einem Teil davon jederzeit an eine Person, Firma oder ein Unternehmen abtreten, übertragen, hypothekarisch belasten, weitervergeben oder anderweitig veräussern oder damit handeln.
- (e) Ein Verzicht des Verkäufers auf ein vertragliches oder gesetzliches Recht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt. Ein Versäumnis oder eine Verzögerung des Verkäufers bei der Ausübung oder teilweisen Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen im Rahmen des Vertrages oder des Gesetzes durch den Verkäufer stellt keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsbehelf dar. Keine einzelne Ausübung durch den Verkäufer steht der weiteren Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels entgegen.
- (f) Ein Verzicht des Verkäufers auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei einer Verletzung oder Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrages durch den Käufer gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer späteren Verletzung oder Nichterfüllung und berührt in keiner Weise die übrigen Bestimmungen des Vertrages.
- (g) Keine Bestimmung des Vertrages ist für eine Person, die nicht Partei des Vertrages ist, durchsetzbar.
- (h) Dieser Punkt 23 gilt auch nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages.

24. Hinweise

- (a) Jede Mitteilung, die der Käufer unter diesen Bedingungen oder einem relevanten Vertrag an den Verkäufer zu richten hat, muss schriftlich erfolgen und muss per Post oder persönlich an **Spirax Sarco AG, Gustav-Maurer-Strasse 9, CH-8702 Zollikon** oder an eine andere Adresse oder zu Händen einer Person, die der Verkäufer dem Käufer mitteilen kann, erfolgen.
- (b) Jede Mitteilung, die der Verkäufer gemäss diesen Bedingungen oder einem relevanten Vertrag an den Käufer zu richten hat, muss schriftlich und per vorausbezahlter Post oder persönlich an jede Adresse erfolgen, von der der Verkäufer Mitteilungen des Käufers im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag erhalten hat.
- (c) Mitteilungen gelten als eingegangen:
 - (i) wenn sie mit vorausbezahlter Post versandt werden, zwei (2) Werktage nach der Versendung (ohne den Tag der Versendung); oder
 - (ii) bei persönlicher Zustellung am Tag der Lieferung.

AGB Version Mai 2020

Spirax Sarco AG

Gustav-Maurer-Strasse 9

CH-8702 Zollikon